



Ergänzung zum Hygieneplan

**In Anlehnung an die Ergänzung zum Hygieneplan des MBS, Stand 16.07.2020:
Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang
mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19**

Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Schule ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Wir Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,
- Händehygiene; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund-Nasen-Schutz bei pädagogischem Personal

- ist auf den Fluren von allen Personen ab dem 6. Lebensjahr zu tragen, nicht aber im Klassenraum und auf dem Schulhof
- Es wird empfohlen, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) im Rahmen der Schülerbeförderung oder in Pausen auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung dann trägt, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung wird in Zusammenarbeit mit dem Lehrerrat und dem Sicherheitsbeauftragten bis zum 07.08.2020 erstellt.

Räume

- Wegführung erfolgt durch Trennlinien im Einbahnstraßensystem,
- Mindestabstand zwischen Lehrkräften und sonstigem Personal von 1,5 m,
- Ein- und Ausgänge sind eindeutig gekennzeichnet,
- Eingang PS-Stufe Tür am alten Speiseraumgang,
- Ausgang PS Hauptausgang,
- Eingang / Ausgang Sekl Haupteingang/-ausgang über unterschiedliche entsprechend gekennzeichnete Türen,
- Fachunterricht findet in Fachräumen statt.

Lüftung

- Regelmäßige Lüftung der Räume vor dem Unterricht und in den Pausen
- Stoßlüftung
- Ggf. Lüftung beaufsichtigen

Pausen, Speisenversorgung

- Pausen bevorzugt im Außenbereich
- Versetzte Pausen zwischen der PS und der Sekl (siehe Anlage, nur für die Zeit, in der schulische Einschränkungen durch Covid-19 gelten)
- Essenversorgung
 - o Das Mittagessen wird, so lange es keine andere Regelung gibt, als Tellenausgabe an die Essenteilnehmer ausgegeben.

Sanitärbereiche

- Die Toilettenanlage wird mit dem Magnetssystem aufgesucht.
- Max. 4 Schülerinnen oder Schüler nutzen gleichzeitig die Toilettenanlage.
- Die Reinigung und Desinfektion erfolgt arbeitstäglich, bis Ende 08/2020 zusätzlich im Vormittagsbereich.
- Die SuS der PS nutzen im Hauptgebäude ausschließlich die Toilettenanlage in der 2. Etage.
- Die SuS der Sekl nutzen im Hauptgebäude ausschließlich die Toilettenanlage in der 1. Etage.

Reinigung

- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen, für den Monat 08/2020 ist noch eine zusätzliche Reinigung im Vormittagsbereich vorgesehen,
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.

- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen, nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Betreuungsgrundsätze

Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres einmalig eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.

Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. Eine mindestens einmal jährliche dokumentierte Belehrung der Beschäftigten zu Maßnahmen bei Auftreten von Covid-19 typischen Symptomen bzw. Covid-19 Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von der Schulleiterin nachzuweisen. (erfolgt in der ersten Lehrerkonferenz eines jeden Schuljahres)

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf.

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Unterricht

- in festen Lerngruppen,
- Es **sollen** so wenig Wechsel wie möglich stattfinden.
- Musikunterricht - kein Chorgesang,
- Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Es müssen keine zusätzlichen Regelungen für Umkleieräume beachtet werden.
- BFU-Unterricht Hauswirtschaft/Soziales ab Jahrgang 7
 - o Essen darf in der festen Schülergruppe gemeinsam zubereitet und verzehrt werden unter Einhaltung aller Hygieneregeln (Hygieneregeln zu Covid-19, Hygieneregeln die allgemein in einer Lehrküche gelten, d.h. persönliche Hygiene, Arbeitsplatzhygiene, Lebensmittelhygiene), nach Auskunft beim Gesundheitsamt SPN vom 04.08.2020,

Konferenzen /Gremienarbeit

- Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.
- Nutzung der Aula als Konferenzraum
- Konferenz, die nicht durch die Schulleitung beauftragt sind, müssen min. 3 Tage vorher schriftlich angezeigt werden mit den Angaben über die geplante Anfangs- und Endzeit und den zu nutzenden Raum. Eine Teilnehmerliste ist zu dokumentieren.

Risikogruppen

- Lehrkräfte /pädagogisches Personal
 - o Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen den allgemeinen Lebensrisiken.
 - o Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
 - o Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.
- Schülerinnen/Schüler
 - o Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.
 - o Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.
 - o Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.
 - o Verantwortlich für die Umsetzung ist der Klassenleiter in Absprache mit der Schulleitung.
- Schulfremde Personen
 - o Kontakt auf ein Minimum beschränken (für Projekte u.ä.),
 - o Aufenthalt im Büro dokumentieren lassen,
 - o externe Teilnehmer an Konferenzen sind zu dokumentieren,
 - o Elternkontakte per Dienstmail oder Telefon bevorzugen,
 - o Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.
 - o Mund-Nase-Bedeckung muss getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Erste Hilfe

Muss geleistet werden!

Brandschutz

Maßnahmen der Personenrettung haben Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen!

Unterweisung/Unterrichtung

Die Schulleiterin stellt sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Jede Schülerin / Jeder Schüler erhält dazu am 1. Schultag ein entsprechendes Schreiben über den Klassenleiter. Dieser ist beauftragt die Kenntnisnahme und Unterschrift der Eltern zu kontrollieren und der Schulleitung bis zum 5. Schultag schriftlich den Vollzug zu melden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.

Das Nutzen der Corona-APP wird empfohlen.

Die Lehrkräfte und das pädagogische Personal werden in der Lehrerkonferenz am 05.08.2020 aufgeklärt, die Eltern im Schreiben im Zusammenhang mit der Belehrung, die Schülerinnen und Schüler am ersten Unterrichtstag durch die Klassenleiter, die Sachbearbeiterin und der Hausmeister durch die Schulleiterin (gegen Unterschrift). Alle Belehrungen werden aktenkundig dokumentiert durch die jeweils Ausführenden. Die Ergänzung zum Hygieneplan wird auf der Schulhomepage veröffentlicht.

Stand 06.08.2020


Manuela Schichan
Schulleiterin